



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/3500

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 18. November 2015 überwiesenen Gesetzentwurf, Drucksache 18/3500, in mehreren Sitzungen befasst, schriftliche Stellungnahmen eingeholt und eine mündliche Anhörung durchgeführt. In seiner Sitzung am 13. Juli 2016 schloss der Ausschuss die Beratung der Vorlage ab.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der Stimme der PIRATEN, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/3500, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Vorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abge-  
ordneten des SSW

### Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015, (GVOBl. S. 200, 203), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz vier angefügt:

„Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“

2. In § 45 c Satz 3 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

„8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten und“

3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

4. In § 46 Absatz 6 werden folgende Sätze drei und vier angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen i. S. Absatz 4 sind ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen,

Ausschussvorschlag

### Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015, (GVOBl. S. 200, 203), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **§ 22 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.**

3. In § 45 c Satz 3 **werden folgende neue Nummern 7 und 8** eingefügt:

„**7. einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,**

8. soweit die in § 1 Absatz 1 Satz 4 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,“

4. **Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 9 und 10.**

5. unverändert

Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

## **Artikel 2** **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung -AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015, (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird folgender Satz vier angefügt:

„In diesem Rahmen schützen und fördern sie die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das für Inneres zuständige Ministerium kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und

      1. die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder
      2. mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet,

wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient; das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden und die im Falle der Nummer 2 für die Verwaltungsgemeinschaft vorgesehene nicht amtsangehörige kommunale Körperschaft sind zu hören.“

## **Artikel 2** **Änderung der Amtsordnung**

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung -AO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015, (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- bb) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Die betroffenen kommunalen Körperschaften regeln die näheren Bedingungen der angeordneten Verwaltungsgemeinschaft (Satz 3 Nummer 2) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; § 23 Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Kommt der Vertrag für eine angeordnete Verwaltungsgemeinschaft bis zum Wirksamwerden der Anordnung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. § 16 Absätze 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9  
Zusammensetzung des  
Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Gemeinden über 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden über 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner entsenden zwei weitere Mitglieder in den Amtsausschuss.

(2) Der Amtsausschuss muss mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entsendet jede Gemeinde ein weiteres Mitglied. Hat der Amtsausschuss weniger als 12 Mitglieder, kann die Hauptsatzung die Entsendung weiterer Mitglieder vorsehen.

(3) Die Gemeinden haben je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „zwei“ gestrichen und durch die Angabe „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Zahl der stimmberechtigten Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden haben je angefangene 250 Einwohnerinnen und Einwohner eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen einer Gemeinde werden zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt; rechnerisch verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.
- c) In Absatz 4 neu Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 neu Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

verbleibende Stimmrechte werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrgenommen. Die Gutsvorsteherin oder der Gutsvorsteher von gemeindefreien Gutsbezirken ist Mitglied des Amtsausschusses ohne Stimmrecht.

(4) Die Gemeindevertretungen wählen die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses aus ihrer Mitte. Jede Fraktion kann verlangen, dass das von der Gemeinde zu entsendende weitere Mitglied oder die zu entsendenden weiteren Mitglieder auf Vorschlag der nach Satz 3 vorschlagsberechtigten Fraktion oder Fraktionen gewählt wird oder werden. In diesem Fall steht der Fraktion oder den Fraktionen das Vorschlagsrecht in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu, die sich aus der Teilung der Sitzzahlen der Fraktionen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben. Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird auf den Wahlvorschlag der Fraktion angerechnet, der sie oder er im Zeitpunkt dieser Wahl angehört.

(5) Die Gemeindevertretungen wählen aus ihrer Mitte Stellvertretende für die Mitglieder des Amtsausschusses. Die Hauptsatzung des Amtes bestimmt die Anzahl der Stellvertretenden je Mitglied des Amtsausschusses. Hat eine Fraktion das Verlangen nach Absatz 4 Satz 2 gestellt, erfolgt die Wahl der Stellvertretenden eines weiteren Mitglieds auf Vorschlag der Fraktion, die das weitere Mitglied vorgeschlagen hat; die Wahl der Stellvertretenden der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der sie oder er im Zeitpunkt der Wahl der Stellvertretenden angehört. Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Stellvertretenden vertreten das Mitglied im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind. § 33 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Die von den Gemeinden zu entsendenden weiteren Mitglieder müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Gemeindewahl gewählt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage

**„(8) Für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 2 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“**

zusammentreten; bis zum Zusammentritt des neuen Amtsausschusses bleibt der alte Amtsausschuss tätig.

(7) Die Bürgermeisterin, die ihr Amt oder der Bürgermeister, der sein Amt oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus.

(8) Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nach Absatz 4 gewählt; jede Fraktion kann verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Mitgliedern der Gemeinde neu besetzt werden. In diesem Fall verlieren die weiteren Mitglieder der Gemeinde zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Wahlstelle eines stellvertretenden Mitglieds des Amtsausschusses frei wird. Wer freiwillig ausscheidet, kann in den Amtsausschuss nicht wieder gewählt werden.

(9) Für die Anzahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1 und für die Zahl der einer Gemeinde nach Absatz 3 zustehenden Stimmen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen gilt § 133 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend.“

**4. § 10 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses“ durch die Worte „der Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 3 und 4 werden jeweils die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmenzahl“ ersetzt.

3. In § 10 a Absatz 2 werden folgende Sätze vier und fünf angefügt:

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen i. S. Absatz 3 sind ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfü-

5. unverändert

gung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

6. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Anzahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.
8. In § 15 b Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt
9. In § 22 a Absatz 1 Satz 6 werden die Worte „Zahl der Mitglieder“ durch das Wort „Stimmzahl“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015, (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:  
  
„Sie schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe.“
2. In § 40 c Satz 2 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
  
„8. soweit in den kreisangehörigen Gemeinden die in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten.“
3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
4. In § 41 Absatz 6 werden folgende Sätze drei und vier angefügt:

### **Artikel 3 Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2015, (GVOBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 40 c Satz 2 **werden folgende neue Nummern 7 und 8** eingefügt:  
  
„**7. einen Bericht über Stand und Entwicklung sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Klimaschutz, Energieeffizienz und Energieeinsparung,**  
  
8. soweit **die in § 1 Absatz 1 Satz 4** genannten Minderheiten dort traditionell heimisch sind, einen Bericht über den Schutz und die Förderung dieser Minderheiten,“
3. Die **bisherigen Nummern 7 und 8 werden zu Nummern 9 und 10.**
4. unverändert

„Im Falle der Zulassung von Stellvertretungen i. S. Absatz 4 sind ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unabhängig vom Vertretungsfall Sitzungsvorlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, zur Verfügung zu stellen. Ebenso haben diese auch unabhängig vom Vertretungsfall Zutritt zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.“

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 2 am 1. Juni 2018 in Kraft.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 **treten Artikel 2 Nummern 2 b), 3, 4 und 6 bis 9** am 1. Juni 2018 in Kraft.